
Datum: 04.08.2008
Gericht: Sozialgericht Gelsenkirchen
Spruchkörper: 22. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 22 AS 153/08
ECLI: ECLI:DE:SGGE:2008:0804.S22AS153.08.00

Sachgebiet: Grundsicherung für Arbeitsuchende
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:
Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt wird abgelehnt.

Gründe: 1

Die zulässige Klage ist unbegründet. Zu Recht hat die Beklagte den Widerspruch vom 10.03.2008 gegen die Eingliederungsvereinbarung vom 28.02.2008 mit Bescheid vom 20.05.2008 als unzulässig zurückgewiesen, da es sich bei der Vereinbarung nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Ausführungen des Widerspruchsbescheides Bezug genommen. 2
